

## **Bekanntmachung gemäß der §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

### **Antrag der Verbandsgemeinde Bodenheim gem. § 68 Abs. 2 WHG für die Teilverrohrung des Harxheimer Baches (Gewässer III. Ordnung) im Zuge der Errichtung des Multifunktionsgebäudes – hier: Ergänzung zum wasserrechtlichen Verfahren zur Schaffung des wasserwirtschaftlichen Ausgleichs durch Öffnung der Verrohrung im Bereich des Spielplatzes Oderstraße in Harxheim (Gemarkung Harxheim, Flur 4, Flurstück 458)**

Die Kreisverwaltung Mainz-Bingen gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen der Herstellung des wasserwirtschaftlichen Ausgleichs durch Öffnung der vorhandenen Gewässerverrohrung auf einer Länge von ca. 60 m und Herstellung eines naturnahen Fließgewässers eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird (Az: 21b-55202-026-5778). Antragstellerin für das o.g. Vorhaben ist die Ortsgemeinde Harxheim, Bahnhofstraße 38 in 55296 Harxheim.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 UVPG hat ergeben, dass für das Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gem. Anlage 3, Nr. 2.3 UVPG vorliegen. Eine weitergehende Prüfung, ob nachteilige Umweltauswirkungen auf die erweiterten Schutzkriterien der Anlage 3, Nr. 3 UVPG zu befürchten sind, ist nicht durchzuführen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht und diese Bekanntgabe können im Internetangebot der Kreisverwaltung Mainz-Bingen ([www.mainz-bingen.de](http://www.mainz-bingen.de)) unter der Rubrik Politik & Verwaltung „Tagesordnungen, Ausschreibungen & Bekanntmachungen“ nachgelesen werden.

Kreisverwaltung Mainz-Bingen  
Bauen und Umwelt  
- Untere Wasserbehörde -

Ingelheim, den 06.03.2026  
In Vertretung

Steffen Wolf  
Erster Kreisbeigeordneter

Vorhaben „wasserrechtliches Plangenehmigungsverfahren nach § 68 Abs. 2 WHG für die Teilverrohrung des Harxheimer Baches (Gewässer III. Ordnung) im Zuge der Errichtung des Multifunktionsgebäudes – hier: Ergänzung zum wasserrechtlichen Verfahren zur Schaffung des wasserwirtschaftlichen Ausgleichs durch Öffnung der Verrohrung im Bereich des Spielplatzes Oderstraße in Harxheim (Gemarkung Harxheim, Flur 4, Flurstück 458)“

Antragstellerin: Ortsgemeinde Harxheim, Bahnhofstraße 38, 55296 Harxheim, Az.: 21b-55202-026-5578

Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG – standortbezogene Vorprüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG genannten Kriterien

Die folgenden Angaben basieren auf dem Stand der vorgelegten Antrags- und Planunterlagen des Planungsbüros Dörhöfer & Partner, Engelstadt, Stand Juni 2024:

#### Beschreibung des Vorhabens:

Im Zuge der Errichtung des Multifunktionsgebäudes am Harxheimer Graben wurde am 30.08.2017 eine Plangenehmigung zur Neuverrohrung des Gewässers III. Ordnung auf einer Länge von ca. 63 Metern erteilt. Der wasserwirtschaftliche Ausgleich konnte jedoch nicht wie geplant im Bereich der Altablagerungsstelle Harxheim, Küchelberg, erbracht werden. Als Alternative erfolgt nun die Herstellung des wasserwirtschaftlichen Ausgleichs durch Öffnung einer Bestandsverrohrung, d.h. eines Stahlbetonrohres DN 600, im Bereich des Spielplatzes Oderstraße auf einer Länge von ca. 60 m. Der neue Bachlauf wird naturnah hergestellt. Die Gesamtfläche des Flurstücks beträgt ca. 2.044 m<sup>2</sup>, das Grundstück soll weiterhin als Spielplatz genutzt werden.

Gem. Anlage 1, Nr. 13.18.2 UVPG ist für den naturnahen Ausbau von Gräben und Regenrückhaltebecken die standortbezogene Vorprüfung durchzuführen (§ 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit der Anlage 3, Ziffer 2.3 zum UVPG):

|   |   |
|---|---|
| 2 | <p>Standort des Vorhabens</p> <p>Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:</p> |
|---|---|

|       |   |   |
|-------|---|---|
| 2.3   | Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien): |   |
| 2.3.1 | Natura-2000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatSchG  | Es besteht keine Betroffenheit  |
| 2.3.2 | Naturschutzgebiete gem. § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst  | Es besteht keine Betroffenheit  |
| 2.3.3 | Nationalparke und Nationale Naturmonumente gem. § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst  | Es besteht keine Betroffenheit  |
| 2.3.4 | Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 des BNatSchG   | Die Maßnahme liegt randlich, jedoch außerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Rheinhesisches Rheingebiet“. Keine Betroffenheit |
| 2.3.5 | Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG   | Es besteht keine Betroffenheit  |
| 2.3.6 | Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG   | Es besteht keine Betroffenheit  |
| 2.3.7 | gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG  | Es besteht keine Betroffenheit  |
| 2.3.8 | Wasserschutzgebiete gem. § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, sowie                                     | Es besteht keine Betroffenheit  |

|        |  |   |
|--------|--|---|
|        | Überschwemmungsgebiete gem. § 76 WHG   |   |
| 2.3.9  | Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind   | Es sind keine solchen Gegebenheiten bekannt. Daher besteht keine Betroffenheit. |
| 2.3.10 | Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes  | Das Vorhaben liegt in ländlichem Gebiet.  |
| 2.3.11 | in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind. | Es besteht keine Betroffenheit  |

Wie oben dargestellt, liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gem. Anlage 3, Nr. 2.3 UVPG vor. Ein Vorhaben nach § 3 Abs. 1 Satz 1 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) in Verbindung mit der Anlage 1 (Liste der nach Landesrecht UVP-pflichtigen Vorhaben) liegt ebenfalls nicht vor. Zusammenfassend wird festgestellt, dass eine weitergehende Prüfung, ob nachteilige Umweltauswirkungen auf die erweiterten Schutzkriterien der Anlage 3 Nr. 3 UVPG zu befürchten sind, nicht erforderlich ist.

Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung kann verzichtet werden. Nach § 5 Abs. 2 UVPG ist diese Feststellung der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

03.03.2026

aufgestellt:

i.A. B. Kraß

(Sachbearbeiterin)



Kreisverwaltung Mainz-Bingen

Bauen und Umwelt; Fachbereich Umwelt – Untere Wasserbehörde

Konrad-Adenauer-Straße 34, 55218 Ingelheim